

seranlagen. Einige Fonds haben die Aufgabe Abgangsdeckungen vorzunehmen oder einen Ausgleich in den Pensionszahlungen der Gemeinden für ihre Bediensteten. In vielen Fällen stellen die Landesfonds daher ein Bindeglied in den finanziellen Beziehungen zwischen Ländern und Gemeinden dar.

### 7.3. Sozialversicherungsbeiträge und Finanzausgleich

Die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungsträgern betreffen den Finanzausgleich sowohl in der Verteilung der Steuereinnahmen als auch den Ausgaben. Bei den Einnahmen besteht ein enger Zusammenhang zwischen den (Veränderungen der) Sozialversicherungsbeiträgen und den Steuern. Die Sozialversicherungsbeiträge verringern als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten die Bemessungsgrundlage der einkommensabhängigen Steuern und damit das Aufkommen von gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Durch Veränderungen der Beitragssätze und der (jährlichen) Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen ergeben sich Effekte eines „diagonalen“ Finanzausgleichs. Sie bestehen darin, daß sich der Bund durch höhere Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger bei den Bundesbeiträgen entlastet, wogegen Länder und Gemeinden indirekt zur Finanzierung der Pensionen beitragen müssen.

Ein ähnlicher „diagonaler“ Effekt ergibt sich in der Arbeitslosenversicherung. Bei einer Erhöhung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge haben die Länder und Gemeinden im Verhältnis ihrer Ertragsanteile die daraus entstehenden Einnahmefälle an einkommensabhängigen Steuern mitzutragen, wodurch sich ebenfalls eine indirekte Mitfinanzierung der Ausgaben im Rahmen der Arbeitslosenversicherung ergibt. Der Bund wird dadurch allerdings nicht entlastet.

Neben den Beiträgen besteht ein umfangreiches Geflecht von Transfers zwischen dem Bund und den Sozialversicherungsträgern. Das reicht von der (teilweisen) Finanzierung der Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes bis zu Zahlungen aus den Einnahmen aus Arbeitslosenversicherungsbeiträgen an die Pensionsversicherung. Auffallend ist, daß teilweise zwischen verschiedenen zweckgebundenen Gebarungen Transferzahlungen abgewickelt werden (etwa zwischen Familienlastenausgleichsfonds und Arbeitslosenversicherung).

#### 7.4. Zusammenfassender Überblick über die Transfers zwischen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechts

Zwischen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechts bestehen weit gespannte, finanzielle Verflechtungen, die nicht selten zu Doppelzahlungen führen. Insgesamt beliefen sich die Transfers zwischen den einzelnen Trägern öffentlichen Rechts im Jahre 1989 auf rund 183 Mrd Schilling (in diesem Betrag sind die Ertragsanteile nicht enthalten, wohl aber die Überweisungen an Wohnbauförderungsmitteln). Diese Zahlungen entsprechen rund 15% der Gesamtausgaben des öf-

Tabelle 18

#### *Transferausgaben der Träger öffentlichen Rechtes* (Laufende Transfers + Kapitaltransfers) in Mio Schilling

1980							
Transfers an:	Transferzahlungen von:						Summe
	Bund	Ländern	Gemeinden	SV-Träger	Kammern	Fonds	
Bund	0	525	715	226	11	1.280	2.757
Länder	23.342	34	4.588	1	0	1.287	29.252
Gemeinden	1.571	3.026	2.000	0	0	1.508	8.105
SV-Träger	24.815	39	1	0	39	41	24.935
Kammern	523	835	5	4	0	0	1.367
Fonds	3.388	2.271	214	0	0	0	5.873
<i>Summe</i>	<i>53.639</i>	<i>6.730</i>	<i>7.523</i>	<i>231</i>	<i>50</i>	<i>4.116</i>	<i>72.289</i>

  

1989							
Transfers an:	Transferzahlungen von:						Summe
	Bund	Ländern	Gemeinden	SV-Träger	Kammern	Fonds	
Bund	0	1.331	295	380	23	261	2.290
Länder	53.165	56	7.785	0	0	4.225	65.231
Gemeinden	3.239	5.284	2.984	0	0	3.803	15.274
SV-Träger	60.667	54	2	13.551	63	136	74.473
Kammern	858	1.277	8	8	0	0	2.151
Fonds	14.641	3.515	313	4.090	16	810	23.385
<i>Summe</i>	<i>132.570</i>	<i>11.517</i>	<i>11.351</i>	<i>18.029</i>	<i>102</i>	<i>9.235</i>	<i>182.804</i>

Quelle: WIFO